



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1990

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7820	15. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	760

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 32 v. 16. 5. 1990	773
	Nr. 33 v. 17. 5. 1990	773
	Nr. 34 v. 18. 5. 1990	773
	Nr. 35 v. 29. 5. 1990	773
	Nr. 36 v. 30. 5. 1990	774

7820

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 5. 1990 -
II B 2 - 2450.7

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nach besonderen Regeln auf der Grundlage der Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau produziert werden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
- 2.2 Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufarbeitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zusammenschlüsse von mindestens 5 landwirtschaftlichen Unternehmern (Erzeuger) im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren.
- 3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, die nach besonderen Regeln erzeugt werden (nur für Maßnahmen nach Nr. 2.2).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Besondere Regeln im Sinne dieser Richtlinien sind die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.
- 4.2 Für Erzeugerzusammenschlüsse nach Nummer 3.1:
- 4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - mindestens auf die Dauer von 5 Jahren angelegt sein.
- 4.2.2 Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 4.2.3 Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge und sonstigen Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß
- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
 - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
 - sie neue Märkte erschließt oder
 - sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt werden, entgegenkommt.

- 4.3 Für Unternehmen nach Nummer 3.2:

- 4.3.1 Unternehmen nach Nummer 3.2 müssen mindestens 50 v. H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität für mindestens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach Nummer 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

- 4.4 Die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.2 setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
Bagatelgrenze: 1 000 DM

5.2.1 Zuwendungshöhe

- für Maßnahmen nach Nummer 2.1

- im 1. Jahr nach Zusammenschluß 3 v. H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 60 v. H. der in diesem Jahr getätigten Organisationsausgaben,
- im 2. Jahr nach Zusammenschluß 2 v. H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 40 v. H. der in diesem Jahr getätigten Organisationsausgaben,
- im 3., 4. und 5. Jahr nach Zusammenschluß 1 v. H. der Verkaufserlöse der jährlich nachgewiesenen Erzeugung, höchstens jedoch 20 v. H. der jährlichen Organisationsausgaben.

- für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Höhe von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

- 5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind

- 5.4.1.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Grundlage für die Berechnung des Höchstbetrages nach Nr. 5.2.1), insbesondere

- Gründungsausgaben,
- Personal-, Reise- und Geschäftsausgaben,
- Ausgaben für die Zusammenfassung des Angebots, ausschließlich der Frachten,
- Ausgaben für die Lagerung, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht zuwendungsfähig,
- Ausgaben für die marktgerechte Aufbereitung von Verkaufserzeugnissen sowie für die Verpackung und Etikettierung,
- Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,
- Ausgaben für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

- 5.4.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2
Ausgaben für Investitionen.

- 5.4.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- 5.4.2.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,

- 5.4.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und unbare Eigenleistungen,

Anlage 1

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,
- Investitionen im Milchsektor, soweit sie der Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87/C302/05), ABL (EWG) C302 S. 4, entgegenstehen,

5.4.2.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2

- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z. B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

5.4.3 Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil 2 – zugrunde zu legen:

Kostengruppe

- 1 Baugrundstück (mit Ausnahme der Nrn. 1.2 und 1.3)
- 2 Erschließung
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
- 4 Gerät (mit Ausnahme der Nrn. 4.3 und 4.4)
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Nrn. 5.4 bis 5.6)
- 6 zusätzliche Maßnahmen
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nrn. 7.4 und 7.5.2 bis 7.5.4)

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist zu stellen für Maßnahmen

Anlage 2 6.1.1 nach Nummer 2.1 nach dem Muster der Anlage 2, und zwar jährlich,

Anlage 3 6.1.2 nach Nummer 2.2 nach dem Muster der Anlage 3.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen.

6.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen für Maßnahmen

Anlage 4 – nach Nummer 2.1 nach dem Muster der Anlage 4, und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Gründung,

Anlage 5 – nach Nummer 2.2 nach dem Muster der Anlage 5.

6.3 Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Die Auszahlung der Zuwendung – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse nach dem Muster der Anlage 6. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Anlage 6 6.4 Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Der Verwendungsnachweis ist

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG

zu führen.

7 Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die

Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage 1

Kriterien für nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse*)

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

2. Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

3. Tierhaltung

Der Viehbesatz des Betriebes darf 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Die Tierhaltung hat nach artgemäßen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die Käfighaltung von Hühnern ist untersagt.

Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Nummern 1 und 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Harnstoff oder Harnstoffderivate als Silier- oder Futtermittel dürfen nicht verwendet werden.

Als Zusatzstoffe in der Tierfütterung sind u. a. erlaubt:

- Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate;

*) Landwirtschaftliche Produkte von Erzeugern, die eine vertragliche Bindung mit einer nach den Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden Organisation eingegangen sind und nach deren Anbauvorschriften wirtschaften, erfüllen die Anforderungen für nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

über die gesetzlichen Verbote hinaus sind nicht erlaubt:

- Leistungsförderer, Coccidiostatika-, Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch- und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

(Erzeugerzusammenschluß)

(Ort/Datum)

An das
Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24b
4000 Düsseldorf 30

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln
erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
hier: Organisationsausgaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller

Name des Erzeugerzusammenschlusses		Rechtsform	
Name des bevollmächtigten Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2 Maßnahme

Für die Gründung und das Tätigwerden des Erzeugerzusammenschlusses wird eine Zuwendung des Landes zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse beantragt.

3 Beantragte Zuwendung:

3.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im Jahr nach Gründung des Zusammen-
schlusses vom bis lt. beiliegender DM
Aufstellung¹⁾:

3.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung des Zusam-
menschlusses vom bis lt. beiliegendem DM
Ausgabenvoranschlag²⁾:

3.3 Beantragte Zuwendung: DM

¹⁾ Getrennte Darstellung nach Produktart mit den jeweiligen voraussichtlichen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit).

²⁾ Getrennte Darstellung nach
Gründungsausgaben,
Personal- und Reiseausgaben,
Geschäftsausgaben,
Ausgaben der Zusammenfassung des Angebots, ausschließlich der Frachten,
Ausgaben für die Lagerung, ohne Abschreibungsbeträge und Lagerungsverluste,
Ausgaben für die marktgerechte Aufbereitung,
Ausgaben für die Verpackung und Etikettierung des Angebotes,
Ausgaben für die Beratung und Qualitätskontrolle,
Versicherungsausgaben,
Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen,
Sonstige Ausgaben.

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	19..... DM	19..... DM
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.2)		
4.2 Eigenanteil		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch		
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.3)		

5 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 5.1 die dem Zusammenschluß angehörenden Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren
(Hinweis für den Antragsteller: Die Kriterien für nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse sind dem Antragsformular als Anlage beigelegt),
- 5.2 ihm bekannt ist, daß der Erzeugerzusammenschluß auf die Dauer von mindestens fünf Jahren angelegt sein muß und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst,
- 5.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)] sind,
- 5.4 ihm bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.5 er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne/mit Umsatzsteuer).

6 Anlagen

- ☐ Kostenvoranschlag
- ☐ Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluß zugrunde liegenden Verträge
- ☐ sonstige Unterlagen, die die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen
- ☐ vollständige Liste der Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluß angehören mit Namen und Anschrift
- ☐ Erzeugungsregeln, nach denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden; ggf. Angabe des Verbandes, der die Einhaltung der Erzeugungsregeln kontrolliert.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Name/Bezeichnung			
Postleitzahl	Ort, Kreis	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

Bezeichnung	
Durchführungszeitraum von	bis

Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung:	DM
Beantragte Zuwendung:	DM

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)			

5 Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuß (DM)	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

6 Begründung

zur Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme (u.a. Standort, Konzeption, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Nutzen)

7 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 7.1 mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne/mit Umsatzsteuer),
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)] sind.

8 Anlagen

- ☐ Beglaubigter Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister
- ☐ Gutachten über die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, die betriebswirtschaftliche Rentabilität sowie die wirtschaftliche Gesamtsituation des Unternehmens/Erzeugerzusammenschlusses; bei Unternehmen zusätzlich über die Auslastung der durch die Investition geschaffenen Kapazität mit nach besonderen Regeln erzeugten Produkten für mindestens fünf Jahre zu mindestens 50%
- ☐ Bilanzen der 3 letzten Jahre mit Gewinn- und Verlustrechnung
- ☐ Darlehnsbestätigung
- ☐ Grundbuchauszug
- ☐ vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen
- ☐ Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- ☐ Bericht über den Stand erforderlicher Genehmigungen
- ☐ Gesamt-Kostengliederung sowie Kostenberechnung des Architekten, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- ☐ Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277
- ☐ Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- ☐ mit den Erzeugern abgeschlossene Lieferverträge
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluß zugrunde liegenden Verträge und sonstige Unterlagen, die die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen
- ☐ vollständige Liste der Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluß angehören mit Namen und Anschrift
- ☐ Erzeugungsregeln, nach denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden; ggf. Angabe des Verbandes, der die Einhaltung der Erzeugungsregeln kontrolliert.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 19.....

Anschrift des
Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln
erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
– Organisationsausgaben –

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Vordruck „Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse“

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Gründung und Tätigwerden eines Erzeugerzusammenschlusses, der mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab
Zusammenschluß bestehen muß.

3 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
als Zuschuß gewährt.

in Höhe von DM

in Höhe von DM

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der Angaben Ihres Antrags werden die

– in Nr. 3.1 angegebenen Verkaufserlöse

in Höhe von DM

– in Nr. 3.2 angegebenen Organisationsausgaben

in Höhe von DM

als zuwendungsfähig anerkannt.

5 Ermittlung des Zuschusses

5.1 DM (Organisationsausgaben)

× v.H. = DM

5.2 DM (Verkaufserlöse)

× v.H. = DM

Da der Betrag zu 5.1 den Höchstbetrag zu 5.2 – nicht – über-
steigt, wird der Zuschuß auf DM festgesetzt.

6 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabenermächtigungen:

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM

davon 19.....

..... DM

7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund beleg-
mäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 5.14, 8.31 und 8.5 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- dem Erzeugerzusammenschluß angehörende Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht oder nicht mehr nach besonderen Regeln auf der Grundlage der Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau produzieren,
- die Zahl der dem Erzeugerzusammenschluß angehörenden und nach besonderen Regeln wirtschaftenden Erzeuger fünf unterschreitet,
- der Erzeugerzusammenschluß vor Ablauf von fünf Jahren nach Zusammenschluß aufgelöst wird.

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 19.....

Anschrift des
Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln
erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
– Erstinvestitionen –

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
☐ Berufliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau –
☐ Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die geförderten

- ☐ Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung
- ☐ technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung zweckentsprechend zu verwenden und dürfen innerhalb dieses Zeitraumes nicht veräußert oder verpachtet werden.

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung v.H.
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben DM
als Zuschuß gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Maßnahme	Gesamtausgabe (DM)	davon zuwendungsfähig (DM)

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf		
- Ausgabeermächtigungen für 19.....		DM
- Verpflichtungsermächtigungen:		DM
davon 19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 14 ANBest-P ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten

- ☐ Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)].

.....
 (Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Anlage 6

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An das
Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24b
4000 Düsseldorf 30

Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln
erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

hier: Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung des Erzeugerzusammenschlusses
vom bis

Durch Zuwendungsbescheid

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme DM
bewilligt.

Davon wurden bisher ausgezahlt DM,

so daß ein Betrag von DM
zur Auszahlung angefordert wird.

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen/Finanzierungsmittel

Art	lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	DM	§ v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der über den Erzeugerzusammenschluß vermarkteten Erzeugung (ohne MWSt)¹⁾ im Förderungsjahr vom bis

..... DM

3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im Förderungsjahr vom bis lt. beiliegender Ausgabengliederung²⁾:

..... DM

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Getrennte Darstellung nach Produktarten mit den jeweiligen Absatzmengen und Verkaufserlösen.

²⁾ Getrennte Darstellung nach
Gründungsausgaben,
Personal- und Reiseausgaben,
Geschäftsausgaben,
Ausgaben der Zusammenfassung des Angebots, ausschließlich der Frachten,
Ausgaben für die Lagerung, ohne Abschreibungsbeträge und Lagerungsverluste,
Ausgaben für die marktgerechte Aufbereitung,
Ausgaben für die Verpackung und Etikettierung des Angebots,
Ausgaben für die Beratung und Qualitätskontrolle,
Versicherungsausgaben,
Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen,
Sonstige Ausgaben.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 16. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	24. 4. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	254
20303	24. 4. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	256

– MBl. NW. 1990 S. 773.

Nr. 33 v. 17. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	30. 3. 1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	258
223	4. 4. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	258

– MBl. NW. 1990 S. 773.

Nr. 34 v. 18. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	3. 5. 1990	Achtunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	266
2251	27. 4. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Öffener Kanäle im lokalen Rundfunk	266
232	26. 4. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung –	268

– MBl. NW. 1990 S. 773.

Nr. 35 v. 29. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	24. 4. 1990	Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege – WGAuKrpfl –	270
222	24. 4. 1990	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoßel	271
	2. 4. 1990	2. Nachtrag zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Industriebahn der Stadt Zülpich	271
	28. 3. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden (räumlicher Teilabschnitt II)	271
	30. 4. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Emmerich und Rees)	272
	30. 4. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica)	272

– MBl. NW. 1990 S. 773.

Nr. 36 v. 30. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203013	29. 4. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	274
7831	27. 4. 1990	Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW)	279
7841	26. 4. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung	279

– MBl. NW. 1990 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569